

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Weiher am Syen Venn" (NSG WE 283) in der Gemeinde Quendorf und der Gemeinde Isterberg, Landkreis Grafschaft Bentheim vom 16.06.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Weiher am Syen Venn“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nordhorner Talsand-Gebiet“, einer Untereinheit der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Es befindet sich in der Gemeinde „Quendorf“ und Gemeinde „Isterberg“ am Südrand des Syenvenns, ca. 1,7 Kilometer westlich der Ortschaft Isterberg.
Das NSG "Weiher am Syen Venn" ist charakterisiert durch mesotrophe Kleingewässer mit bedeutenden Vorkommen von Luronium natans (Schwimmendes Froschkraut) und einer beispielhaften Ausprägung von Vegetationsbeständen der Strandlings-Gesellschaften inmitten von extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit bedeutenden Vorkommen von Wiesenvogelarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Quendorf, der Gemeinde Isterberg und dem Landkreis Grafschaft Bentheim – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 332 „Weiher am Syen Venn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 28 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vegetationsbestände der Strandlings-Gesellschaften, insbesondere der stark gefährdeten Art *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut),
2. die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden mesotrophen Kleingewässer,
3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandbestände teilweise in der Ausprägung magerer seggen- und binsenreicher Nasswiesen mit Übergängen zu Seggenrieden,
4. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie:

Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie:
Neuntöter (*Lanius collurio*)

Regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutzrichtlinie, die nicht in Anhang I aufgeführt sind:

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Krickente (*Anas crecca*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*)

5. den Schutz und die Förderung der im Gebiet vorkommenden weiteren Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie:

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7, Abs.1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/ oder der Isoeto-Nanojuncetea, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Froschkraut (*Luronium natans*), Untergetauchter Sellerie (*Apium inundatum*), Flutende Moorbins (Isolepis fluitans), Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Sumpf-Johanniskraut (*Hypericum elodes*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) und Reinweißer Wasserhahnenfuß (*Ranunculus ololeucos*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*). Erhaltung und Förderung naturnaher, flach überschwemmter Uferstrukturen mit einem hohen Anteil offener Bodenbereiche, einer klaren, oligo- bis mesotrophen Wasserbeschaffenheit, einer großflächig dominanten Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit sehr gut ausgeprägtem lebensraumtypischen Arteninventar ohne Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verdichtung bzw. Verfilzung der Vegetationsdecke, Eutrophierung, Verschlammung und Beschattung.

2. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Luronium natans** (Schwimmendes Froschkraut).

Das wichtigste Ziel für die Habitate und Populationen des Froschkrauts ist die Erhaltung und vor allem Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Art.

Vgl. auch 1. a)

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
7. das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen,
8. außerhalb gekennzeichnete Wege zu reiten,
9. das Setzen von Geocaching-Punkten,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
12. Stoffe aller Art (wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile) zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Auf- oder Abspülungen, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen niederzubringen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt auch außerhalb des Schutzgebietes in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,

18. Leitungen aller Art zu errichten oder zu verlegen,
 19. im NSG und ab Außengrenze des im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Graftschaft Bentheim als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzten Bereichs im Abstand von mind. 500 m Windkraftanlagen zu errichten,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs. 1 Satz 2 Nr.5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn; es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im NSG sowie der an das NSG direkt angrenzenden Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen;
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in den Gewässern innerhalb des NSG und direkt an das NSG angrenzend nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Für erforderliche Maßnahmen der Uferbefestigung ist vorab das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Kulturen,
 - b) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und chemischen Insektenvernichtungsmitteln,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von (Schlitz)Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
 - e) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, Gülle, Jauche, Klärschlamm und Gärresten oder vergleichbaren Produkten,
 - f) ohne Anlage von Silagen, Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut (das herbstliche Ausmähen der Flächen fällt nicht unter diese Regelung),
 - g) ohne Beweidung mit Pferden,
 - h) ohne Düngung und Kalkung in einem Pufferstreifen von 20m um die Gewässer herum,
 - i) ohne Düngung in einem Pufferstreifen von 3m entlang der Parzellenlängsseiten,
 - j) mit zeitweiser Auszäunung der Gewässer bei Beweidung in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde,
 - k) entsprechend der weiteren Vorgaben der jeweiligen Pachtverträge mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen Venn, v.a. hinsichtlich des Gelegeschutzes und der Höhe der Düngemittelgaben; und
 - l) die Grünlanderneuerung, Über- oder Nachsaaten nur in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde, und
 - m) die maschinelle Bearbeitung nur in Abstimmung mit der Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn und der Naturschutzbehörde.
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune bis zum 15.03. eines Jahres,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nicht freigestellt ist

1. die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen und
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. eine Entschlammung der Gewässer, ein Abschieben der Uferböschungen zur Schaffung von Rohbodenpionierstandorten oder das Entfernen der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vor-

kommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Landkreis Grafschaft Bentheim
den 16.06.2016**

**Friedrich Kethorn
Landrat**